



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Studien- und Prüfungsordnung

für den

weiterbildenden Master-Studiengang

Militärische Führung und Internationale Sicherheit

an der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

– mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) –

(SPO MFIS)

(nichtamtliche Lesefassung)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Militärische Führung und Internationale Sicherheit“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

im Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen am 17. Oktober 2019,

vom Akademischen Senat gebilligt am 14.11.2019,

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg am 13.12.2019 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 19.12.2019

genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 01/2020 veröffentlicht am 06.01.2020

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	Hbg BWFG	BMVg/ P I 5	HSA
1	27.03.2020	09.04.2020	BWFG/H49 – E31011-04 vom 26.05.2020	Az 38-01-06 vom 28.05.2020	Nr. 07/2020 vom 29.05.2020
2	27.05.2021	10.06.2021	BWFGB/W14/8 E31015-01 vom 21.10.2021	Gz P15 – 38-01-01 vom 22.10.2021	Nr. 11/2021 vom 08.11.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel, Akademischer Grad.....	4
§ 3 Durchführung des Studiengangs, Koordinationsausschuss	4
§ 4 Inhalt, Dauer und Aufbau des Studiums	5
§ 5 Zulassung zum Studium	5
§ 6 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüfende und Beisitzende.....	8
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen.....	10
§ 11 Modulprüfungen	11
§ 12 Prüfungsarten.....	11
§ 13 Master-Arbeit.....	13
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung	14
§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 16 Versäumnis und Rücktritt.....	16
§ 17 Täuschung.....	16
§ 18 Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel	17
§ 19 Auszug aus der Studienakte.....	18
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen.....	18
§ 21 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang.....	18
§ 22 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen	19
§ 23 Akteneinsicht und Klausureinsicht	19
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	20
Anlage 1: Modulübersicht Master-Studiengang	21
Anlage 2: Brückenmodule	22

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des weiterbildenden Master-Studiengangs Militärische Führung und Internationale Sicherheit (MFIS). ²Dieser wird von der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan: „Universität“) in Zusammenarbeit mit der Führungsakademie der Bundeswehr (fortan: „FüAkBw“) angeboten.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) ¹Im weiterbildenden Master-Studiengang Militärische Führung und Internationale Sicherheit (im Folgenden: "Studiengang") sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die sie zu strategischer, operativer und taktischer Urteilsfähigkeit, zur wissenschaftlichen Behandlung von Fragen der Sicherheit und zur methodischen Lösung damit in Zusammenhang stehender Probleme und so zur Ausübung militärischer Führungsfunktionen befähigen. ²Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre Fertigkeiten und das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden. ³Durch diesen Studiengang werden die Studierenden auf ihre Berufspraxis vorbereitet und zugleich im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten geschult.
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad "Master of Arts (M. A)".

§ 3 Durchführung des Studiengangs, Koordinationsausschuss

- (1) ¹Der Studiengang wird von der Universität in Kooperation mit der FüAkBw angeboten. ²Die wissenschaftliche Trägerschaft und Verantwortung für den Studiengang liegt bei der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität. Dies schließt insbesondere die Verantwortung für die Qualitätssicherung im Studiengang ein.
- (2) ¹Die wissenschaftsorganisatorische Betreuung des MFIS obliegt dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität (ZWW). ²Dies schließt eine Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und die Koordination mit anderen Einrichtungen der Universität ein.
- (3) ¹Zur Durchführung des Studiengangs wird ein Koordinationsausschuss gebildet. ²Er ist zuständig für die Koordinierung zwischen der FüAkBw und der Universität sowie für die Bestimmung der Zulassungstermine. ³Im Koordinationsausschuss werden die Evaluationen der betreffenden Lehrangebote der beteiligten Einrichtungen regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich, ausgewertet und Vorschläge für die Weiterentwicklung des Studienganges erarbeitet. ⁴Der Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat und dem Kommandeur FüAkBw über die Entwicklung des Studienganges und gibt Anregungen zu dessen Verbesserung.

- (4) ¹Verändern sich die Inhalte des Lehrangebots der FÜAkBw, mindestens aber einmal jährlich, prüft der Koordinationsausschuss die Anrechnungsfähigkeit der Lehrinhalte im Sinne von § 40 Abs. 2 HmbHG und legt seine Stellungnahme dem Fakultätsrat vor. ²Der Fakultätsrat entscheidet über die Beibehaltung oder Änderung der Einbindung des Lehrangebots nach § 4 Abs. 2.
- (5) ¹Der Koordinationsausschuss besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften oder Angehörige der FÜAkBw sein müssen. ²Drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und drei vom Kommandeur der FÜAkBw benannt. ³Dabei ist wechselseitiges Benehmen herzustellen.
- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. ²Mindestens drei der Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.
- (7) Der Koordinationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

§ 4

Inhalt, Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang ist transdisziplinär angelegt. ²Er knüpft an den Lehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst National (LGAN) der FÜAkBw an und ergänzt die berufspraktischen und theoretischen Inhalte dieses Lehrganges um wissenschaftliche Inhalte der Universität. ³Der Studiengang richtet sich an die künftigen Inhaber höchster Führungsfunktionen in den deutschen und verbündeten Streitkräften. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Er verbindet berufspraktische und wissenschaftliche Anteile und umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte. ³Im Rahmen der berufspraktischen Anteile, dies sind die Module MFIS01, MFIS02 und MFIS03, werden bei Nachweis der im Lehrgang Generalstabs-/Admiralstabsarbeit national (LGAN) der FÜAkBw geforderten Leistungen insgesamt 28 Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Qualifikation im LGAN wird in der Regel zeitlich parallel zum Studium erworben.
- (3) ¹Die in dem Studiengang angebotenen Module sowie die Zulassungsvoraussetzungen, Art, Dauer und Gewichtung der Modulprüfungen sind in der Anlage ausgewiesen. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 5

Zulassung zum Studium

- (1) ¹Zum Studium in dem Studiengang kann zugelassen werden, wer
1. Leistungen im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten durch den Abschluss eines oder mehrerer Studiengänge an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
 2. eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr mit

Führungsverantwortung, nach Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, sowie

3. die Zulassung zum LGAN der FÜAkBw

nachweist.

²Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende in dem gleichen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. ³Gleiches gilt, wenn er oder sie in einem anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, deren Prüfungsgegenstände auch im Studiengang MFIS durch diese FSPO verbindlich vorgeschrieben sind; Wahlpflichtprüfungen bleiben hierbei außer Betracht. ⁴Neben Unterlagen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind dem Zulassungsantrag ein Motivationsschreiben sowie eine Erklärung zur Bereitschaft, die für den Studiengang festgesetzten Entgelte zu zahlen, beizufügen. ⁵Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch das Studiensekretariat der Universität; in Zweifelsfällen sowie in den Fällen der Absätze 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann im Ausnahmefall auch zugelassen werden, wer im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat und die Differenz zu den 240 ECTS-Leistungspunkten durch den Nachweis weiterer Kompetenzen ausgleicht, die durch das Absolvieren jener in Anlage 2 aufgeführten Module erworben werden, die der Prüfungsausschuss unter Betrachtung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für jeden Einzelfall festlegt. ²Kann der Nachweis der weiteren Kompetenzen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung nicht vollständig erbracht werden, können Bewerberinnen oder Bewerber, die zu jenem Zeitpunkt den Erwerb von insgesamt mindestens 225 ECTS-Leistungspunkten nachweisen, vorläufig zugelassen werden, wenn nicht die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze bereits gemäß Absatz 4 Satz 2 erschöpft ist. ³Diese vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten (regelmäßiges Ende der Grundlagenphase), wenn bis dahin nicht der Erwerb der vollständigen 240 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen wurde. ⁴Aus der vorläufigen Zulassung erwachsen keine weiteren Rechte. Über erfolgreich absolvierte Brückenmodule wird ein Zertifikat ausgestellt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann auch zugelassen werden, wer Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die den in Rahmen des LGAN der FÜAkBw zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind.

(4) ¹Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. ³Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen in Abs. 2 oder 3 erfüllen und dem Regelfall nach § 4 Abs. 2 Satz 4 entsprechen, vorrangig zu berücksichtigen, innerhalb der

nachrangigen Gruppe diejenigen, die dem Regelfall nach § 4 Absatz 2 Satz 4 entsprechen. ⁴Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung im Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung des Kriteriums nach § 4 Abs. 2 Satz 4, des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung, der berufspraktischen Leistungen und Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs. ⁵Näheres regelt eine Auswahlordnung.

- (5) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die lediglich die Voraussetzungen für eine vorläufige Zulassung nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, die Zahl der verbliebenen Studienplätze, ist für die Entscheidung über die vorläufige Zulassung in erster Linie die Höhe der nachgewiesenen ECTS-Leistungspunkte (absteigend) maßgeblich. ²Bei Punktgleichheit findet ein Auswahlverfahren entsprechend Absatz 4 statt.
- (6) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Über den Widerspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Widerspruchsausschuss gemäß § 7 Absatz 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge der HSU/UniBw H.

§ 6

Module und Leistungspunkte

- (1) ¹Das Lehrangebot wird Modulen zugeordnet. ²Module sind eine Zusammenfassung von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen Einheiten, welche bestimmte Kompetenzen vermitteln und grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließen. ³Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen eines Trimesters oder einer Folge von bis zu drei Trimestern.
- (2) ¹Für jedes Modul wird der studentische Arbeitsaufwand in Leistungspunkten ausgewiesen. ²Bei der Festlegung der Leistungspunkte wird von einem Arbeitsaufwand in Höhe von 25 Stunden für die Vergabe eines Leistungspunktes ausgegangen. ³Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul bestimmt sich nach Maßgabe der Arbeitsstunden, die durchschnittlich für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, praktische Anteile und Prüfungsleistungen aufgewendet werden müssen. ⁴Leistungspunkte für ein Modul werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn das Modul durch Erbringung der geforderten Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang, für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung, nicht jedoch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. ³Der Prüfungsausschuss wird bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen

durch das Prüfungsamt der Universität unterstützt. ⁴Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt der Universität geführt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. drei Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder der Universität sind und Lehre in den weiterbildenden Studiengängen an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erbringen,
2. zwei Studierenden aus den weiterbildenden Studiengängen der Fakultät.

²Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 ein Jahr. ³Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt.

⁴Aus den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 wählt der Fakultätsrat das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Koordinationsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung. ²Er kann seinem vorsitzenden Mitglied bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 7 und §17 mit Ausnahme von Fällen, in denen die Vorwürfe eingeräumt werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt hochschulöffentlich. ²Angelegenheiten, die individuelle Prüfungen betreffen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen sind in Prüfungsangelegenheiten nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. seiner Stellvertretung.

(5) ¹Die Mitglieder haben das Recht, bei den in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallenden Prüfungen anwesend zu sein. ²Sie sind zur Verschwiegenheit in individuellen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die Studierende in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist dem oder der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) ¹Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. ²Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss gemäß § 7 Absatz 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und die Master-Studiengänge der Universität.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Universität lehrt, ist Prüfer bzw. Prüferin.

²Mit der Erteilung eines Lehrauftrages ist die Prüfungsbefugnis für das jeweilige Modul verbunden. ³Können Prüfungen durch das hauptberufliche Lehrpersonal nicht durchgeführt werden und wurde kein Lehrauftrag erteilt, dürfen andere Prüfende bestellt werden, sofern sie promoviert sind oder eine gleichwertige Qualifikation in dem Prüfungsfach besitzen. ⁴Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁵Sie soll zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten sind für alle Prüfungen ihrer Disziplin prüfungsberechtigt. ²Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte sind nur für das Modul prüfungsberechtigt, in dem sie Lehrveranstaltungen anbieten.
- (3) ¹Beisitzer oder Beisitzerinnen für die jeweiligen mündlichen Prüfungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer benannt. ²Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur benannt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und weisungsfrei. ²Für sie und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, die nicht unter die Lissabon-Konvention fallen, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Kooperationsverträgen der Universität mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu beachten. ²Soweit entsprechende Vereinbarungen nicht vorliegen, soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (3) ¹Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind. ²Mit der Einbeziehung der im Rahmen des LGAN erworbenen Qualifikationen ist der Umfang, in dem Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von Satz 1 angerechnet werden können, bereits in Höhe der auf die Module MFIS01 bis 03 entfallenden Leistungspunkte ausgeschöpft.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die

Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. ³Anrechnungen werden grundsätzlich gekennzeichnet.

- (5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Die Anrechnung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. als Studierender oder Studierende für den Studiengang immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllt (s. Anlage),
 3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung erfüllt (s. Anlage) und
 4. den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder in einer anderen durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form an das Prüfungsamt gerichtet hat.

²Stellen Studierende keinen Antrag nach Nr. 4, gelten sie in von ihnen belegten Modulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 3 erfüllt sind. ³Eine Stornierung der Modulbelegung ist bis zum ersten Freitag nach Beginn des Moduls möglich und hat per E-Mail oder schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen.

- (2) ¹Sofern die Unterlagen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden, sind sie dem Antrag beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen. ²Das Prüfungsamt gewährleistet, dass Studierende die zulässige Anzahl der Wiederholungen einer Modulprüfung nicht überschreiten.

- (3) ¹Ist in den Anlagen dieser Ordnung für ein Modul Anwesenheitspflicht vorgesehen, ist die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung. ²Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als ein Achtel der Termine der Lehrveranstaltung versäumt hat. ³Bei darüber hinausgehendem Versäumnis kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. ⁴Der Grund ist gegenüber der Lehrperson glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest gem. §16 Abs. 2 Satz 2. ⁵Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss angemessen und geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er kann das Prüfungsamt mit

der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann als Abschlussprüfung durchgeführt werden oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden.
- (2) Sind in der Anlage für eine Prüfungsleistung alternative Prüfungsarten angegeben, ist die zur Anwendung kommende Art der Prüfung spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Erstprüfungen werden nach Maßgabe des Prüfenden grundsätzlich studienbegleitend oder innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht.
- (4) Modulprüfungsleistungen sind spätestens acht Wochen nach Erbringen der Leistungen zu bewerten; § 13 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die zugelassenen Studierenden sind zur Teilnahme an der Modulprüfung verpflichtet. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfer oder die Prüferin die Prüfung auch in einer Fremdsprache anbieten.
- (6) ¹Prüfungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form anzukündigen, soweit der betreffende Termin nicht individuell vereinbart wird. ²Bei Wiederholungsprüfungen sind die Prüfungsergebnisse aus dem vorangegangenen Versuch spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekanntzugeben. ³Eine ausreichende Frist zur Einsichtnahme vor dem Wiederholungstermin ist zu gewährleisten.

§ 12 Prüfungsarten

- (1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind; sie können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten. ³Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten kann zwischen 30 und 180 Minuten betragen, sie ist in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung und im Modulhandbuch anzugeben.
- (2) ¹Seminar- bzw. Hausarbeiten sind in einer bestimmten Zeit zu erstellende schriftliche Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Problems oder Gegenstandes, der zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart wurde. ²Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw. ³Sie können sowohl als Modulteilprüfung als auch als Modulabschlussprüfung vorgesehen werden. ⁴Umfang und Bearbeitungszeit werden von den Lehrenden festgelegt.

- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ³Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ⁴Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁶Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt. ⁷Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Beweis stellt. ²Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. ³Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Ein Referat ist ein Vortrag über ein zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbartes Thema im Rahmen einer Modulveranstaltung (Modulteilprüfung) oder des Moduls (Modulabschlussprüfung). ²Sofern eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, sind Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung. Umfang, Bearbeitungsfrist und Grundlage zur Benotung (Skript, Thesenpapier und/oder Ausarbeitung) werden von den Lehrenden festgelegt.
- (6) ¹Ein Projektbericht umfasst die mündliche und schriftliche Ergebnisdarstellung eines komplexen und problemlösungsorientierten Arbeitsauftrages. ²Grundlage eines Berichts ist die kontrollierte Beobachtung oder Untersuchung und Aufzeichnung eines wissenschaftlichen Prozessgeschehens. ³Zu der schriftlichen Darstellung gehört auch ein Portfolio. ⁴Ein Portfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Lernenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ⁵Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher, Präsentationen usw. gehören. ⁶Der Umfang beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. ⁷Kriterien für die Gestaltung eines Portfolios werden von den Lehrenden festgelegt.
- (7) ¹Mit Ausnahme der Klausuren sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren Version abzugeben. ²§ 13 Abs. 6 Satz 2-6 gilt entsprechend.
- (8) ¹Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit (§ 13) können im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit von bis zu sechs Prüflingen durchgeführt werden, die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit von zwei Prüflingen. ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung ermöglichen, deutlich

unterscheidbar und bewertbar sein.

- (9) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden Erkrankung, chronischen Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in angemessener Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise entsprechend § 16 Abs. 2 verlangt werden.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Durch die erfolgreiche Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen Problemstellung (Master-Arbeit) beweisen die Studierenden ihre fachliche und methodische Kompetenz, ihre Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums.
- (2) ¹Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit (Bearbeitungszeitraum: vier Monate) nebst Disputation mit einem Umfang von 15 Leistungspunkten sowie einen Workshop mit einem Umfang von zwei Leistungspunkten. ²Die Master-Arbeit soll mindestens 60 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse) pro Prüfling umfassen. ³Die Bewertung der Disputation ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt. ⁴Der erfolgreiche Abschluss der übrigen Module (MFIS01 bis MFIS 06) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.
- (3) ¹Die Betreuung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten, soweit sie Prüfer gem. § 8 Abs. 1 sind. ²Die bzw. der Studierende kann den Betreuer bzw. die Betreuerin vorschlagen. ³Dem Vorschlag ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen.
- (4) ¹Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin. ²Die bzw. der Studierende kann das Thema vorschlagen. ³Der Zeitpunkt der Vergabe und das Thema werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden, wenn die Bearbeitung an Gründen scheitert, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. ⁵In diesem Fall ist das neue Thema unverzüglich auszugeben. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses. ⁷Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig eine Betreuung und ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten.
- (5) ¹Abschlussarbeiten können in deutscher oder in englischer Sprache eingereicht werden. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Abfassung auch in einer anderen Sprache genehmigen, sofern Einvernehmen darüber mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer

hergestellt ist und genügend sprachkundige Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden können.

- (6) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung maschinengeschrieben und gebunden beim Prüfungsamt abzuliefern. ²Neben den gedruckten Exemplaren ist eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware einzureichen. ³Hierzu gehört auch das Datenmaterial bei empirischen Arbeiten sowie eine elektronische Kopie der aus dem Internet übernommenen Materialien. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. ⁶Darüber hinaus ist zu versichern, dass die eingereichte elektronische Fassung mit den gedruckten Exemplaren identisch ist.
- (7) ¹Auf begründeten Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. ²Muss die Bearbeitung der Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom Prüfling zu vertretenden schwerwiegenden Gründen unterbrochen werden, ruht die Bearbeitungszeit während dieser Unterbrechung. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. ⁴§ 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Abschlussarbeiten sind von der oder dem Betreuenden und einem bzw. einer weiteren Prüfenden zu bewerten. ²Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens zwölf Wochen nach Einreichen der Arbeit abgegeben werden. ³Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab oder beurteilt nur einer bzw. eine der Prüfenden die Arbeit mit »nicht ausreichend«, holt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Gutachten einer bzw. eines weiteren Prüfenden ein. ⁴Beurteilt der dritte Gutachter oder die dritte Gutachterin die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so wird die Note als arithmetisches Mittel der vorliegenden Bewertungen, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt.
- (9) ¹Studierende, die das Thema der Abschlussarbeit nicht innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Studiums übernommen haben, verlieren den Prüfungsanspruch in dem Studiengang. ²In Fällen einer besonderen persönlichen Härte verlängert der Prüfungsausschuss diese Frist auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden entsprechend; § 16 Abs. 2 gilt analog.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden

festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen stehen Zwischenwerte zur Verfügung. ²Hierzu werden die Noten um 0,3 angehoben oder gesenkt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Für die Module MFIS01, MFIS02 und MFIS03 ist die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.
- (4) ¹Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden. ²Die Note des Moduls ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe der Gewichtung der Teilprüfungen in der Anlage; die nicht benoteten Prüfungen nach Abs. 3 gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrende Prüfende. ⁵Die Noten lauten danach:

bis 1,5	= „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	= „gut“
über 2,5 bis 3,5	= „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	= „ausreichend“

- (5) ¹Die in den Modulprüfungen erzielten Noten werden nach der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte gewichtet. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Abschlussarbeit, soweit diese noch nicht in eine Modulnote eingegangen ist; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. ³Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Prüfungen, die schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, sind nicht bestanden

und können zwei Mal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung ist jeweils der für das entsprechende Modul im folgenden Studienjahr festgelegte Prüfungstermin wahrzunehmen.

- (3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, gelten für die Wiederholbarkeit der betreffenden Teilprüfungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Wird die Master-Arbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, kann sie nur einmal und nur mit einem anderen Thema wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie ein zweites Mal wiederholt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die neue Master-Arbeit ist jeweils unverzüglich zu übernehmen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholungsprüfung nicht zulässig.

§ 16 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein amts- oder truppenärztliches Attest vorzulegen, welches grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen muss. ³Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend zu machen. ⁴Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und 2 bleibt davon unberührt. ⁵Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, bestimmt er einen neuen Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung. ²Er kann im Falle von Klausuren auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin festlegen, dass das Nachholen als mündliche Prüfung erfolgt.
- (4) ¹Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. ²Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BEEG).

§ 17 Täuschung

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, fertigt die oder der Prüfende bzw. Aufsichtführende über das Vorkommnis einen Vermerk an und legt diesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor. ²Tritt das Verhalten während einer Prüfung zu Tage, dürfen die betreffenden Studierenden weiter an der Prüfung teilnehmen.

- (2) Als Täuschung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel in Prüfungen, die unerlaubte Zusammenarbeit von Prüflingen mit anderen Prüflingen oder Dritten bei der Erstellung von Prüfungsleistungen sowie Plagiate.
- (3) ¹Über das Vorliegen eines Versuchs nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der oder dem Prüfenden sowie der oder dem betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Versuchs nach Absatz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. ²Wird die Täuschung erst nach der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, wird die Bewertung entsprechend berichtigt. ³In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Plagiats fest und hat der oder die betreffende Studierende bereits zuvor eine Täuschungshandlung begangen, so schließt er die Studierende/den Studierenden grundsätzlich von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aus, wenn dem nicht gravierende Umstände entgegenstehen.
- (6) ¹Will der Prüfungsausschuss von der Einschätzung des betroffenen Prüfers bzw. der betroffenen Prüferin abweichen, kann er vor einer Entscheidung die Ombudsperson der Universität zu Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beratend hinzu ziehen. ²Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Versuch nach Absatz 1 nicht vorliegt, gibt er die Arbeit an die Prüferin bzw. den Prüfer zur Bewertung zurück, es sei denn, er hält sie bzw. ihn für befangen. ³In diesem Fall oder wenn der Prüfer bzw. die Prüferin von sich aus die Bewertung der Arbeit aus Gründen der Befangenheit ablehnt, setzt der Prüfungsausschuss eine andere Person als Prüfer bzw. Prüferin ein und übergibt dieser die Arbeit zur Bewertung.

§ 18

Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel

- (1) ¹Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur oder mündlichen Prüfung schuldhaft stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend. ³Stellt der Prüfungsausschuss keinen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, ist dem oder der betroffenen Studierenden unverzüglich ⁴Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen; §17 Abs. 6 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei den jeweiligen Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss geltend zu machen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des oder der betroffenen Studierenden, ob eine mit Verfahrensmängeln behaftete Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist.

§ 19 Auszug aus der Studienakte

Sind am Ende eines Trimesters alle Ergebnisse dieses Trimesters datenmäßig erfasst, erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug aus der Studienakte, in dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentiert werden (Transcript of Records).

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bestanden und die erforderlichen 60 Leistungspunkte erreicht sind. ²Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. der bzw. die Studierende den Prüfungsanspruch gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 endgültig verloren hat,
 2. eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder
 3. die Abschlussarbeit einschließlich ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten ausweist und klar erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte der einzelnen Modulprüfungen sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit. ³Darüber hinaus nennt es das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.
- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz

abgestimmten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. ³Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

- (4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und in englischer Sprache verfasst.

§ 22

Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Master-Prüfung für nicht bestanden.
- (3) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und der Diplomanhang oder die entsprechende Bescheinigung sind einzuziehen und gegebenenfalls in berichtigter Form neu auszustellen. ²Ferner ist die Urkunde über den Abschlussgrad in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 2 einzuziehen, wenn die Master-Prüfung für »nicht bestanden« erklärt wurde.

§ 23

Akteneinsicht und Klausureinsicht

- (1) ¹Dem oder der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer jeden Modulprüfung Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die gegebenenfalls dazugehörenden Gutachten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bei Klausurarbeiten kann abweichend von Abs. 1 eine Einsichtnahme auch durch die Prüferinnen und Prüfer vor Übersendung der Arbeiten an das Prüfungsamt gewährleistet werden, insbesondere durch die Bekanntgabe bestimmter Termine, an denen die Prüflinge ihre Klausuren ohne vorherigen Antrag einsehen können.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Herbstsemester 2019 aufgenommen haben. Zugleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Militärische Führung und Internationale Sicherheit vom 18. September 2014, die durch die Änderungsordnung vom 21. April 2016 (Hochschulanzeiger 09/2016) geändert worden ist, mit dem Vorbehalt außer Kraft, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbstsemester 2019 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

Anlage 1: Modulübersicht Master-Studiengang

Modulnr.	Modultitel	ECTS -LP	Trim (Regel)	Prüfung ¹⁾	Zulassungs- Voraussetzungen ²⁾
MFIS01	Menschenführung	9	Anr. LGAN	R oder P	keine
MFIS02	Organisation von Planungsprozessen	9	Anr. LGAN	R oder P	keine
MFIS03	Dimensionen von Sicherheit	10	Anr. LGAN	R oder P	keine
MFIS04	Strategie in wissenschaftlicher Perspektive	5	HT 01	S oder P	keine
MFIS05	Führung aus wissenschaftlicher Perspektive	5	WT 01	S oder P	keine
MFIS06	Sicherheit und Internationale Beziehungen aus wissenschaftlicher Perspektive	5	FT 01	S oder P	keine
MFIS07	Thesis-Modul	17	HT 02 – FT 02	(T + D ³⁾ und P	für das Modul: erfolgreicher Abschluss MFIS04 – MFIS06; für die Thesis: zusätzlich erfolgreicher Abschluss MFIS01 – MFIS03

Abkürzungen:

- T Abschlussarbeit (Thesis) gem. § 13 (375 Bearbeitungsstunden)
- D Disputation von 15 bis 45 Minuten Dauer
- S Seminararbeit im Umfang von 15 bis 25 Seiten, mündlich zu erläutern
- R Referat mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten
- P Projektbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten mit Portfolio
- HT=Herbsttrimester, WT=Wintertrimester, FT=Frühjahrstrimester

¹⁾ Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Auf der Grundlage des von der/dem Studierenden gewählten Problem Based Learning-Projektthemas empfehlen die Dozenten oder Dozentinnen eine geeignete Methode aus dem Bereich des Moduls. Für diese Methode legen sie die geeignete Prüfungsart fest, die entweder in einem Projektbericht — insbesondere bei empirischen Methoden — oder einer Seminararbeit bzw. einem Referat bestehen kann.

²⁾ Die regelmäßige Teilnahme ist nach § 10 Abs. 3 eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.

³⁾ Die Bewertung der Disputation ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Anlage 2: Brückenmodule

Für den Nachweis weiterer Kompetenzen nach § 5 Abs. 2 stehen folgende Module zur Verfügung. Der Katalog kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden. Für Art und Umfang der Prüfungsleistungen, die Trimesterzuordnung sowie die Zulassungsvoraussetzungen gelten die für die Module jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.

Wb-Studiengang ¹⁾	Modultitel	Modulnr.	ECTS-LP
FiF / Brückenmodule	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	M-FiF-B-01	10
FiF / Brückenmodule	Führung und Digitalisierung	M-FiF-B-02	5
FiF	Finanzwissenschaft	M-FiF-Ö-05	8
FiF	Staatsrecht	M-FiF-J-03	8
FiF	Verwaltungsrecht	M-FiF-J-04	8
FiF	EU-Recht	FiF-J-05	8
FiF oder: FiM	Projektmanagement --- Projektmanagement und Projektentwicklung	M-FiF-G-06 --- M-FIM-G2-PM	8 --- 5
FiM oder: MCMI	Empirische Forschungsmethoden --- Empirische Sozialforschung / Forschungsmethoden	M-FIM-G2-EF --- MCMI-G-02	5 --- 5
FiM oder: BeLeaD	Arbeitsrecht --- Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht	M-FIM-V2-AR --- BL-I-3	5 --- 5
FiM	Personalmanagement / Kompetenz- diagnostik und -entwicklung	M-FIM-V2-PK	5
FiM	Kommunikation und Gesprächsführung	M-FIM-G2-KG	5
FiM	Diversity Management	M-FIM-V1-DM	5
FiM	Führung im internationalen Einsatz	M-FIM-V1-FE	5

FiM oder: BeLead	Change Management --- Leadership und organisationaler Wandel	M-FIM-G2-CM --- BL-I-1	5 --- 5
MCMi	Interkulturelle Kompetenz und Konfliktmediation	MCMi-G-04	5
MCMi	Grundlagen der zivil-militärischen Zusammenarbeit	MCMi-G-03	5
MCMi	Planungsmodul zur zivil-militärischen Zusammenarbeit	MCMi-V-03	5
BeLead	Strategie und Märkte	BL-G-1	5
BeLead oder: FiM	Unternehmensführung und Controlling --- Controlling	BL-G-2 --- M-FiM-V1-CO	5 --- 5
BeLead	Psychologische Grundlagen des Managements	BL-G-3	5
BeLead	Organisations- und Personalentwicklung	BL-I-2	5
BeLead	Mitarbeiterführung	BL-I-4	5

1) Abkürzungen:

FiF: "Führung in der Finanzverwaltung"

FiM: „Führung in der Medizin“

Be-Lead: „Behavioral Leadership“

MCMi: "Civil-Military Interaction"